



Lehrgangsordnung

für Lehrgänge im Kreisfeuerwehrhaus



Damit das Lehrgangziel uneingeschränkt erreicht werden kann, ist seitens der Lehrgangsteilnehmer Ordnung und kameradschaftliches Verhalten untereinander erforderlich. Jeder Lehrgangsteilnehmer hat die nachstehend aufgeführten Grundsätze zu beachten:

1. Der Lehrgang untersteht dem Lehrgangsleiter. Dieser hat die Aufgabe, sich in verstärktem Maße für die Belange der Lehrgangsteilnehmer einzusetzen, die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrganges zu überwachen und ist Ansprechpartner des Obmannes / der Obfrau.
2. Die allgemeinen Belange der Lehrgangsteilnehmer gegenüber der Lehrgangsleitung vertritt der Obmann/die Obfrau. Den Obmann/die Obfrau wählen die Lehrgangsteilnehmer aus ihren Reihen.
3. Der Obmann/Die Obfrau meldet zu Beginn des Lehrgangstages dem jeweiligen Ausbilder die Vollzähligkeit.
4. Die Anwesenheitsliste wird von den Ausbildern geführt.
5. Fehlstunden während des Lehrgangs sind grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist der Lehrgangsleiter oder sein Stellvertreter rechtzeitig zu informieren. Er entscheidet dann über die weitere Fortführung des Lehrgangs. Unentschuldigtes Fehlen führt zum sofortigen Ausschluß vom Lehrgang. Der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, den Ausschluß auszusprechen.
6. Die Lehrgangsteilnehmer haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass mit der Ausbildung pünktlich begonnen werden kann.
7. Alle Lehrgangsteilnehmer haben im Rahmen der kompletten Lehrgangsdauer in ordentlicher, gepflegter und vollständiger Dienstkleidung zu erscheinen.
Bei der theoretischen Ausbildung und Prüfung wird der Dienstanzug („Ausgehanzug“), bei der praktischen Ausbildung und Prüfung der Einsatzanzug getragen. Beim praktischen Übungsdienst ist die persönliche Ausrüstung (in der erforderlichen Form nach Entscheidung des Ausbilders) vor Beginn der Ausbildung anzulegen.
8. Alkohol ist grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Funktelefonen (Handy) ist während der theoretischen und praktischen Ausbildung verboten. Funkmeldeempfänger sind auszuschalten.
9. Während der Unterrichtsstunden, der praktischen Ausbildung und der Prüfung ist das Rauchen nicht gestattet.
10. Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ ist zu beachten.
11. Dienstunfälle sind unverzüglich dem Lehrgangsleiter zu melden.
12. Jeder Lehrgangsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Lehrgangs sichergestellt ist und die Kameradschaft untereinander gefördert wird.
13. Am Ende jedes Unterrichtstages sind alle Fenster im Kreisfeuerwehrhaus zu schließen und der Unterrichtsraum ist aufgeräumt zu verlassen.